

Chris Jones

"Mami, darf ich Bo heißen?": Staatliche Bestimmung über Geschlechterordnung und Kulturidentität

"Männlichkeit garantiert in der deutschen Tradition angeblich immer auch Staatlichkeit"¹

Entbindungen gehören zum Alltag von Hebammen und Ärzten. Die Anmeldung des Vor- und Nachnamens des neugeborenen Kindes gehört zum Alltag von Krankenpflegepersonal und Standesamtbeamten. Viele Eltern erleben solche Ereignisse als einmalig, aber die Beschäftigung mit der Namensauswahl, Anmeldung der Geburt und Eintragung der Vor- und Nachnamen des neuen Mitglieds eines Staates gehören doch zum Alltag des durchschnittlichen Bürgers in der Vor- und Nachentbindungszeit. Die staatliche Eintragung der Vor- und Nachnamen des Neugeborenen kann als offizielle Einführung eines Menschen in die Bürgerschaft eines bestimmten Landes gesehen werden. Gerade bei der Namenseintragungsverpflichtung als Eingliederung in die Bürgerschaft stoßen manche Eltern zum ersten Mal an die rechtlichen Grenzen des Staatsgebiets, in dem das Neugeborene die Welt erblickt. Frau/man stößt gegen keine sichtbare Mauer, sondern gegen eine bisher unsichtbare Kultur bzw. Sittengrenze, deren Sittenwächter die Standesbeamten sind. Sie entscheiden, ob die allgemeine Sittlichkeit die elterliche Vornamenwahl zuläßt. Die Eintragung eines Vornamens kann problematisch sein, wenn allgemeine Sitte mit den interkulturell geprägten Sitten der Eltern nicht übereinstimmt. Der Prozeß der Anerkennung oder Nichtanerkennung der elterlichen Namengebung als Einführung in die Bürgerschaft Deutschlands hat mich persönlich stets fasziniert. Mein Interesse daran wurde während eines zwei Wochen langen Krankenhausaufenthalts auf der Entbindungsstation erweckt. In dieser Zeit bekam ich mehrere aufenthaltsberechtigte Zimmerkameradinnen, aber keine deutsche Staatsangehörigen. Deutschen Staatsangehörigen bin ich nur beim Spaziergang auf dem Flur begegnet. Ich teilte mein Zimmer mit einer Griechin, einer Libanesin und einer Jugoslawin. Die Griechin unterrichtete mich über ihre Schwierigkeiten mit der Krankenschwester, die sofort nach der Entbindung einen Vornamen für das Kind eintragen wollte. Die Mutter war verzweifelt, da ihre orthodoxe Gemeinde bis zur Taufe wartete, um einen Vornamen zu geben. Die Jugoslawin hingegen kam schon vor der Entbindung mit einem Vornamen:

¹Eva Kreisky, Der Stoff, aus dem die Staaten sind. Zur männerbündischen Fundierung politischer Ordnung, in Regina Becker-Schmidt, et al., Hrg. Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften, Frankfurt/Main, New York, Campus Verlag, 1995, 85-124, 113.

Es würde ein Knabe sein und er würde Michael heißen. Schön, dachte ich, ein biblischer Name. Falsch stellte sich meine Annahme heraus, als die Krankenschwester bei Ausfüllung der Geburtsanzeige über die Aussprache des Vornamens stürzte: "M i c a e: l" tönte die Schwester beim Aufschreiben. "Nein", entgegnete die stolze neue Mutter: "Meikel, wie Michael Jackson; mein Sohn soll reich und berühmt werden, so daß er mich in meinem Alter versorgen kann."

Im folgenden Aufsatz möchte ich ein kaum im Zusammenhang mit Staatsangehörigkeit und Bürgerschaft behandeltes Thema darstellen. Es geht um die Einführung eines im deutschen Staatsgebiet neugeborenen Menschen in die deutsche Bürgerschaft durch standesamtliche Akzeptanz oder Ablehnung der elterlichen Auswahl des Vornamens ihres neugeborenen Kindes. Der von Eltern ausgewählte Vorname drückt ihre kulturellen Vorstellungen für ihr Kind aus und ist gleichzeitig für das Kind eine lebenslange (in Deutschland und Frankreich z.B., aber nicht in Großbritannien, Botswana oder Madagaskar²) Erinnerung an einen Baustein ihrer/ seiner kulturellen Identität als Individuum. Die Auswahl der Vornamen in Deutschland (wie in Frankreich) ist sehr wichtig. Staatskontrolle über die Sittlichkeit der Vornamen ist gleichermaßen ein Ausdruck der kulturellen Identität des Staats, oder präziser gesagt, Ausdruck eines Versuches seitens des Staats ein Einheitsprinzip zu bewahren, auf dem die Sittlichkeit aller Bürger und Bürgerinnen beruhen soll. Spannungen zwischen einerseits den interkulturell geprägten Identitäten der BürgerInnen und andererseits Homogenisierungstendenzen und nationalstaatliche Vorstellungen der Beamten sind unvermeidbar. Mit anderen Worten, die Bevölkerung ist durch Medien, Kontaktreisen, etc. übernationalen Ideen ausgesetzt und jeder entscheidet für sich, welche davon übernommen werden. Der nationale Gesetzgeber versucht hingegen diese freie Wahl einzuschränken zum Schutz der nationalen Kultur. Auf die Frage, ob dem Staat diese Einschränkung gelingen kann, möchte ich im folgenden Abschnitt eingehen.

Kulturelle Praxis

Viele Eltern in Deutschland, die ein Kind erwarten, kaufen sich ein Buch über Vornamen, oft herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Sprache. Die öffentlich geförderte Gesellschaft betätigt sich mit Namensentwicklung und -ausbreitung. Jährlich werden Statistiken über häufiger vergebenen

²Reinhard Hepting, Regelungszwecke und Regelungswidersprüche im Namensrecht, Das Standesamt (StAZ), 1/1996, 2, Fn. 9; Chris Jones, Namensrecht in Botswana (Manuskript, 1995). In anglophonen Ländern dürfen alle ihre Namen freilich ändern.

Vornamen veröffentlicht. Die Gesellschaft stellt fest, ob es bei den beliebtesten Vornamen Trends zu biblischen Namen gibt und ob bei den außergewöhnlichen Vornamen beispielweise eine Vorliebe für indianische oder indische Namen auffällt. Berichte in der Presse³ geben die Ergebnisse von Auswertungen der 40 - 50 Standesamtslisten weiter. Daraus ergibt sich eine Rangfolge der zehn beliebtesten Vornamen für Jungen und Mädchen. Somit ist die Bürgerschaft über die Normen der Allgemeinheit auf dem laufenden. Eltern können sich entscheiden, ob sie bei den Spitzenreitern bleiben, modischen Vornamen nachfolgen oder aus der Reihe tanzen. Wenn Eltern eine Vorliebe für außergewöhnliche weit hergeholte Vornamen zeigen, sollten sie gegen eine Gebühr ein Gutachten von der Gesellschaft für deutsche Sprache zur Zulässigkeit des ausgewählten Vornamens holen.⁴

Ein Rückblick in die Geschichte zeigt uns, wie Religion und politische Ideologie die Namengebung beeinflusst haben.⁵ In der germanischen Zeit war die Namengebung mit dem Heilswunsch für das Neugeborene verbunden. Mit dem Namen Rudolph z.B. assoziierte man den Heilswunsch nach Ruhm und Stärke (Rudolph = Ruhm + Wolf). Dieses Motiv der Namengebung trifft für die althochdeutschen Zeit nicht mehr zu. Die Kinder sollten automatisch den Rufnamen der Eltern erhalten. Der Bedeutungsgehalt war scheinbar nicht mehr wichtig, wichtiger war eine "Verbundenheit von 'Geist und Seele' zwischen Eltern und Kindern".

Im 15./16. Jahrhundert waren biblische (griechische, hebräische, römische) Namen stärker vertreten. Der Name des Schutzpatrons eines Orts trat bei Jungen häufig auf⁶. Der Name des Taufpaten wurde auch dem Kind übertragen. Aus pietistischen Einflüssen des 17./18. Jahrhunderts traten die Namen Ehrenfried, Fürchtegott, Leberecht auf.⁷ Im Zeitalter des Humanismus nahm die Latinisierung der Vornamen zu: Magnus, Julius. Im Zeitalter der napoleonischen Kriege, geführt im Namen der Gleichheit und Befreiung von der ständischen Gesellschaft, kamen romanisierte Vornamen vor: Charlotte, Liselotte, Henriette.

Mit der Konsolidierung der Ländergrenzen für jedes Hoheitsgebiet und der Ausbreitung des Nationalismus wurde im Stammwörterbuch des späten 19. Jahrhunderts empfohlen, daß die "deutsche Namengebung ihren bescheidenen Teil an dem Erstarken des deutschen Nationalismus beitragen [soll] und

³Siehe z.B. Focus 13/1997, 170-173, Das Namen-Los.

⁴Laut Empfehlung im StAZ 1/1982, 29 (64.- DM); 11/1996, 324-327.

⁵Werner Mahlburg, Die Vornamengebung im Nationalsozialismus, StAZ 9/85, 241-247.

⁶Walter Lampert, Vornamen vergangener Zeit an dem Beispiel Grünstadt an der Weinstraße, StAZ 8/67, 221-222.

⁷Wilfried Seibicke, Vornamen, Wiesbaden, Verlag der dt. Sprache, 1977, 45.

jeder Deutsche, der daran Anteil nimmt, das gemeinsame nationale Ganze fördert"⁸. Der Name "Sedanie" tritt nach der Schlacht bei Sedan 1870 auf. Im Jahre 1898 trugen 74% der Schüler des Realgymnasiums in Zwickau "germanische" Namen (im Vergleich zu 55% im Jahre 1872).⁹ Studien zeigen, daß der Anteil der germanischen Vornamen in manchen Dörfern doppelt so hoch war wie der lateinischen und griechischen Namen. Es ergibt sich aus anderen Studien, daß keine extreme Namensbildungen in anderen Dörfern auftraten.¹⁰ Manche Empfehlungen der "Sprachreiner" fielen flach: Namen wie Ritterhold für Philipp und Himmelshulde für Dorothea fanden keinen Anklang, obwohl Heila und Bluma gelegentlich zu finden waren¹¹. Schon vor der NS-Machtergreifung wurde Standesbeamten empfohlen, daß sie die Eltern, die ausländischen Namen (z.B. den "russischen" Namen "Sonja"¹²) auswählten, auf die Fremdstämmigkeit des gewählten Vornamens hinweisen und den Ersatz desselben durch deutsches Sprachgut anregen sollten. Beharrten aber die Eltern auf ihrem Entschluß, so war die Ablehnung eines Beurkundungsantrages rechtlich unmöglich¹³. Nicht nur nationalistische Gefühle waren am Werk. Auch Anhänger der Internationalistenbewegung nannten ihre Kinder nach deren leitenden Politikern wie Lenin und Liebknecht (obwohl der Staat diese als anstößig abstempelte)¹⁴. Der nationalsozialistische Judenhaß setzte sich u.a. die Differenzierung zwischen "jüdischen" Namen und "deutschen" Namen zum Ziel. Der Staat beschäftigte sich mit jüdischen Namen, weil er den "deutschblütigen Personen" mit sogenannten jüdischen Namen ermöglichen wollte, ihre Nachnamen zu ändern (Namen wie Hirsch, Goldschmidt, die ursprünglich "deutsch", in

⁸Mahlburg, a.a.O., 243.

⁹Mahlburg, a.a.O., 245.

¹⁰Mahlburg, a.a.O., 245.

¹¹Seibicke, a.a.O., 45.

¹²StAZ 1927, 220, Beschluß des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau vom 31.05.1927: "So bedauerlich es sein mag, wenn deutsche Eltern ... ihren Kinder andere als deutsche oder als solche geltende Vornamen beilegen und sie damit in eine unter Umständen ihnen später nachteilige Sonderstellung im Leben hineinzwingen ...fehlt es an rechtlichen Grundlage für eine Einmischung der Staatsorgane in die Art, in der die Personensorgeberechtigten das Recht der Vornamenbildung ... ausüben ..."

¹³StAZ 1930, 16, Eintragung ausländischen Vornamen für Kinder deutscher Eltern.

¹⁴StAZ 1930, 83-84; 1932, 119, Entscheidungen zu Vornamen "Lenin" und "Liebknecht": Der Russe vertrat ein System, welches mit der Reichsverfassung und den christlichen Grundsätzen in Widerspruch stand. Andere Gerichte lehnten "Lenin" sowie "Hindenburg" ab, weil sie unnatürlich und anstößig wirkten. "Martin-Luther-King" und "Angela Davis" sind heute abgelehnt, weil es sich bei diesen Vornamen um "ein politisches Bekenntnis der Eltern" handele (StAZ 9/1990, 262-263).

der "Volksanschauung" aber als Judennamen galten), sowie ihre biblische Vornamen (z.B. Salomon, Israel¹⁵, Moses, die bei "Juden und Nichtjuden" damals zu finden waren)¹⁶. Der Staat stieß die deutschen "Juden" aus der Staatsbürgerschaft und erteilte ihnen "jüdische" Zusatzvornamen: "Sara" für Frauen und "Israel" für Männer. (Es fällt mir auf, daß der ausgewählte Männernamen nicht Abraham war, sondern der Namen eines Volkes, als ob nur der Mann ein Volk erzeugen kann, die Frau nicht; sie trägt¹⁷.) Daraus folgte, daß z.B. in Berlin ein Standesbeamter sich weigerte, den von den Eltern angegebenen Vornamen "Cuno Josua" einzutragen. Das Kammergericht stimmte der Tragungsunfähigkeit zu: "Bei der Auswahl der Vornamen ist davon auszugehen, daß der gewählte Vorname im allgemeinen ... nicht wider die gute Sitte, die staatliche Ordnung oder das religiöse Gefühl verstoßen darf. Als oberste Richtlinie ist daran festzuhalten, daß einem deutschen Kinde auch ein deutscher Vorname gebührt ... Als ein ... typisch jüdischer Vorname muß auch der Vorname Josua angesehen werden ... Die Frage, ob man solche Vornamen, die im Volke als 'typisch jüdisch' empfunden werden, für deutsche Kinder zulassen darf, muß in der heutigen Zeit unter ganz neuen selbstständigen Gesichtspunkten beantwortet werden. Entscheidend ist dabei, ob solche Vornamen mit der nationalsozialistischen Auffassung von Volk und Staat, wie sie sich seit der Machtübernahme durchgesetzt hat ..., vereinbar sind. Von diesem Gesichtspunkte aus aber muß die Zulässigkeit derartiger Vornamen schlechterdings verneint werden."¹⁸

Nach dem Krieg war ein Bruch in der Namengebung festzustellen. Der Anteil christlicher Namen nahm zu. In den sechziger und siebziger Jahren kamen empirische Studien zu dem Schluß, daß Jungen eher traditionelle Namen erhielten als Mädchen, z.B. erhielten in Weiden (Oberpfalz) die Jungen vor allem Namen nach den Eltern, nach den Großeltern oder aus Familientradition¹⁹. In Heidelberg waren Jungennamen schichtenspezifisch stärker ausgeprägt als Mädchennamen. Die Mädchennamen orientierten sich an vokalreichen und modernen Namen. Scheinbar bevorzugten Eltern die Individualisierungsfunktion der Namen für Mädchen, d.h. bei Mädchenna-

¹⁵Auf dem Friedhof Rosdorfs in Niedersachsen steht auf einem Grabstein eines deutschen Soldats, der im 2. Weltkrieg gefallen ist, der Nachname "Israel".

¹⁶StAZ 1937, 28.

¹⁷Nach den bundesrepublikanischen Gesetzen (seit 1951) werden solche Namen bei Ausstellung einer Urkunde gelöscht (Massfeller/Hoffman, PStG-Kommentar (Personenstandsgesetz), Frankfurt/Main, 1988, II Kommentar, Para. 63, Anm. 9; Para. 21, Anm. 86).

¹⁸DJ 1938, 1247f., im StAZ 6/1986, 169-173, 170 (Tübingen).

¹⁹Wilfried Seibicke, a.a.O., 57.

menauswahl stand in allen sozialen Schichten die Besonderheit oder Einmaligkeit der Namen stärker im Vordergrund.²⁰ Zuwanderung aus Osteuropa brachte auch kulturell-politische Probleme bei der Namenseintragung mit. In der Regel wurden Namen von BürgerInnen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit aus den ausländischen Urkunden übernommen. Eine Ausnahme wurde jedoch für Aussiedler gemacht. Erlasse der Innenminister veranlaßten die (Wieder)Eindeutschung slawischer Namen, wenn Eltern glaubhaft machten, daß sie dem Kind ursprünglich deutsche Namen erteilten, aber die ausländischen Behörden nur die slawisierte Version niedergeschrieben haben, um vermutlich die Absonderung der deutschen Ethnien abzuschaffen und ihre "Integration" in die osteuropäische Nation zu sichern.²¹

Staatliche Regelung der Namengebung: zwischen Gesetz und Sitte

Fast alle Gesetze Deutschlands sind kodifiziert. Der Vorteil des niedergeschriebenen Rechts besteht darin, daß das Gesetz allen zu jeder Zeit zugänglich ist. Es gibt überraschenderweise eine merkwürdige Ausnahme: die Vornamengebung, obwohl das Namensrecht als wichtiger Teil der Staatsordnung immer wieder betont wird. Paragraph 21 des Personenstandsgesetzes wird zitiert als Wegleiter des Namengebungsrecht, aber Paragraph 21 bestimmt tatsächlich nur die Prozedur für Eintragungen im Geburtenbuch, unterschrieben vom Anzeigenden und vom Standesbeamten, nämlich daß in das Geburtenbuch die Namen der Eltern, ihr Beruf, Wohnort, im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft, Ort, Tag und Stunde der Geburt, Geschlecht des Kindes, die Namen des Kindes eingetragen werden. Nichts wird über zulässige oder unzulässige Vornamen verbindlich vorgeschrieben. In der Tat jedoch achtet ein Standesbeamte darauf, welche Vornamen von den Eltern erteilt werden. Durch langjährige Praxis ist der Beamte befugt die Vornamenwahl der Eltern abzulehnen, jedoch nicht willkürlich. Die Wahlfreiheit steht den Eltern grundsätzlich zu und der Staat darf nur aus ernsthaften Gründen in diesen privaten Bereich eingreifen.²² Die Grenze ergibt sich aus der Beschränkung, daß die Namengebung

²⁰Kwang Sook Sin, Schichtenspezifische Faktoren der Vornamengebung: Empirische Untersuchung der 1961-1976 in Heidelberg vergebenen Vornamen, Frankfurt/Main, Peter D. Lang, 1980, 167, 111.

²¹Seibicke, a.a.O., 27, Fn. 17.

²²Entscheidung des Bundesgerichtshof v. 15.04.1959, BGHZ Bd. 30, 132, Weibliche Vornamen für Knaben, 139: "Die Eltern haben demnach ein Abwehrrecht gegen solche Eingriffe des Staates in ihr Erziehungsrecht ..."

die "allgemeine Sitte und Ordnung" nicht verletzen darf.²³ Diese standesamtliche Praxis, vom Gericht sanktioniert, ist nicht neu. Es setzt Praxen aus dem letzten Jahrhundert fort, ist jedoch im Gegensatz zur Vergangenheit in keinem Gesetzestext verankert. Die preußische Gesetzgebung²⁴ verbot "anstößige" Vornamen. Die (Der) moderne Standesamtsbeamte(in) soll als Wächter/in der Sittlichkeit abstoßende Vornamen immer noch nicht zulassen. Falls die Eltern dieses Empfinden nicht nachvollziehen können, dürfen sie dann vor den Gerichten Widerspruch einlegen.

Letztendlich, wie vorher erwähnt, überträgt der Staat der Richterschaft die Aufgabe, Sitten festzustellen. Auf der Suche nach Sitten merken Richter und Richterinnen, wie weit Bürgerschaft, Gesellschaft und Staat sich voneinander entfernen. Die Sitten der einzelnen Bürger und ihre Familien sind nicht unbedingt dieselben wie die der allgemeinen Gesellschaft.²⁵ Die gesellschaftlichen Sitten lassen sich aus einer sozioempirisch feststellbaren tatsächlichen ausgeübten Sozialmoral (ob mehrheitlich oder minderheitlich zersplittert) feststellen.²⁶ Der Staat interessiert sich hingegen für die Gewährleistung der Ordnung.

Der Begriff Ordnung ist schwer erfassbar. Ein Blick in die Richtersprechung zeigt, daß Ordnung Verwaltungssparsamkeit und -effizienz einmal bedeuten, z.B. dürften die Zahl der einzutragenden Vornamen eigentlich nicht mehr als sieben sein.²⁷ Dann wieder bedeutet Ordnung die allgemeine

²³Die Rechtsprechung sedimentiert sich um diese Beschränkung festgelegt in Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1959 (Bd. 29, 256, 259, Ostfriesische Familiennamen als Vornamen; und Bd. 30, 132, 134, weibliche Vornamen für Knaben) und wird immer wieder zitiert: StAZ 2/1986, 38, Zwei Kinder eines Ehepaars können neben zwei verschiedenen Vornamen einen gemeinsamen Vornamen erhalten; StAZ 11/1996, Mehrere Kinder der gleichen Eheleute dürfen neben einem jeweils unterschiedlichen Vornamen einen weiteren gleichlautenden Vornamen tragen.

²⁴Preuß. MdI vom 15.12.1885, MBl. S. 242, sowie Dienst Anweisungen (DA) 1938, in die DA 1968 nicht übernommen.

²⁵Entscheidung des Bundesgerichtshofs v. 15.04.1959, Bd. 30, 132, 135, Knaben dürfen mit Ausnahme des Beivornamens Maria keine weibliche Vornamen erhalten (Saarbrücken, 1959).

²⁶Ergebnis einer Umfrage z.B. im StAZ 7/1988, 216, Wie häufig wird der Geburtsname der Frau zum Ehenamen bestimmt? Wie häufig wird ein Begleitname gewählt? Zum Maßstab der guten Sitten siehe Tilman Bezenberger, Ethnische Diskriminierung, Gleichheit und Sittenordnung im bürgerlichen Recht, Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 196 (1996), 395-347, 399.

²⁷Heinrich Dörner, Timpe und die magische Sieben - Liberalisierungstendenzen im Vornamensrecht, StAZ 7/8/1980, 170-175, 173: ...kurz nach dem letzten Krieg wird aus Münster berichtet, daß von 271 im Jahre 1950 geborenen Kindern immerhin 22 unbedenklich zwischen vier und acht Vornamen erhalten haben; StAZ 10/1970, 286 (Hamburg): Der Standesbeamte ist nicht verpflichtet, die von den Eltern angezeigten dreizehn Vornamen in

Sitte, der Vorrang über partikularen Sitten eingeräumt wird, z.B. muß die Abstammung oder das Geschlecht des Kindes an den Vornamen deutlich erkennbar sein. Wieweit die Internationalisierung²⁸ der Bürgerschaft und Gesellschaft "durch den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland und umgekehrt Deutschen im Ausland"²⁹ und die Verwendung ausländischer Vornamen in "nicht unbeträchtlichem Umfang"³⁰ das Staatsbild als Verteidiger der sittlichen Abstammungs- und Geschlechterordnung unterläuft, wird im folgenden Teil anhand veröffentlichten Gerichtsentscheidungen näher untersucht.

Bürgerschaft/ Gesellschaft versus Staat, Staat versus Bürger/ Bürgerin: religiöse oder kulturelle Zugehörigkeit und Namengebung

Ein Blick in allgemeinen Aspekte der Ausstrahlung der multikulturellen Gesellschaftszusammenstellung auf deutsches Namensrechtsprechung zeigt die Spannweite der Problematik.

In den Jahrhunderten vor der Einführung eines gemeinen staatlichen ausgebildetes Namensrechtes in Deutschland lag die Befugnis einen bestimmten Namen einzutragen bei den drei größten religiösen Gemeinschaften (jüdisch, katholisch, lutherisch). Die damalige Gestattung, dem Kind die Führung des Namens eines unverheirateten Vaters³¹ zu geben, hatte gelegentlich zu Streitfällen vor den Gerichten in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts geführt.³² In der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts stellen eingewanderte religiöse Gemeinschaften neue Herausforderungen an das Namensrecht.

Griechisch-orthodox: Bei der Geburt ihrer Tochter in Deutschland haben aufenthaltsberechtigte Eltern aus Griechenland den Vornamen "Alexandra"

das Geburtenbuch einzutragen ("Wenn demnach eine Grenze zwischen Freiheit und nicht mehr tragbarer Schrankenlosigkeit gefunden werden muß, so dürften bis zu vier Vornamen herkömmlicher Sitte entsprechen ...").

²⁸Das Standesamt 6/1995, 173-175, 175 Ein Knabe deutscher Staatsangehörigkeit dürfen die in Italien als männlich gebräuchlichen Vornamen "Nicola Andrea" auch dann erteilt werden, wenn kein weiterer nach deutschem Sprachempfinden männlicher Vorname beigefügt wird (Frankfurt).

²⁹StAZ 10/1995, 299, Der ausländische Vornamen Dior kann bei engen Verbindungen zum senegalesischen Kulturkreis, dem er entstammt, einem Mädchen als einziger Vorname erteilt werden (Köln). In manchen Kreisstädten beläuft der Anteil von Eheschließungen mit Ausländerbeteiligung auf 49,4%: S. StAZ 11/1996, 346 - Das Standesamt Kitzingen ist interessiert zu erfahren, ob andere Standesämter eine ähnliche hohe Ausländerbeteiligung bei Eheschließungen verzeichnen.

³⁰StAZ 10/1995, a.a.O.

³¹Aus den 1760er Jahren und im Jahr 1839 (Dresden), laut StAZ 1924, 87-91, 90.

³²StAZ 1924, 87-91, 90 (Celle, Urteil vom 19.05.1911).

eintragen lassen. Mit 18 Jahren schloß Alexandra vor einem griechischen Archimandriten die Ehe. Demselben Standesbeamten, der damals die Geburtsnamen beurkundet hatte, wurde die Abschrift der Eintragung dieser Ehe aus dem Konsulsregister übersandt. Die Abschrift enthielt den Vornamen Maria-Sophie, nicht Alexandra. Eine Rückfrage beim Konsulat ergab, daß "der meist unter Zeitdruck beim deutschen Standesbeamten angegebene Vorname später bei der Taufe geändert wurde, zumal die Wahl des Vornamens oft den Taufpaten überlassen werde."³³

Zwei Staatsordnungen prallten aufeinander. Nach griechischem Recht wird der Vorname gewohnheitsgemäß bei der Taufe gegeben. Möglich ist auch die rechtswirksame Erteilung des Vornamens beim Standesbeamten. Weil Fälle dieser Art häufig vorkamen, entschied der Fachausschuß der Standesbeamten einheitliche Namensführung in deutschen Personenstandsbüchern. Nach Eintragung darf eine Frau ihre Taufurkunde mit konsularischer Bestätigung vorlegen, wonach ein Randvermerk über die ausländische Namensänderung beigeschrieben wird.

Allmählich ist die griechisch-orthodoxe Praxis ins richterliche Bewußtsein eingedrungen.³⁴ Als eine Tochter griechischer Eltern im Jahre 1965 die Welt in Ludwigshafen erblickte, wurde der Vater vom Krankenhauspersonal aufgefordert ihren Vornamen anzugeben. In der schriftlichen Geburtsanzeige des Krankenhauses wurde "Roula" als Vorname mitgeteilt. Nun lebten diese Eltern noch nicht lange in Deutschland und später wurde deutlich, daß sie den Namen "Roula" nicht gewollt, jedoch der krankenhäuslichen Anzeige keine besondere Bedeutung beigemessen hatten, weil sie davon ausgegangen waren, daß allein die religiöse Taufe maßgeblich sei. Zwei Monate nach der Geburt erhielt Roula in der Taufe im Heimatland der Eltern den Vornamen "Noni". Als Roula mit 24 Jahren heiraten wollte, wurden die Eltern und "Roula Noni" darauf aufmerksam gemacht, daß im Geburtenbuch ihr Taufname "Noni" nicht eingetragen war. Auf allen anderen griechischen Urkunden und auch in deutschen behördlichen Dokumenten (Führerschein, Aufenthaltserlaubnis, Zeugnisse) war Noni als alleiniger Vornamen angegeben. Das Amtsgericht lehnte das Berichtigungsbegehren ab. Hingegen legte das Landgericht auf die religiös bestimmte subjektive Absicht der Eltern und ihr Verhaftetsein mit heimatlichen Gebräuchen trotz Richtigkeit der Eintragung formalitäten wert. Die Eltern hatten nur eine vorläufige Namengebung beabsichtigt, "weil nach den Gepflogenheiten der durch das Heimatland geprägten Vorstellungen, allein die kirchliche Taufe maßgeblich [sei]." Der Geburteneintrag mit dem Namen "Roula" wurde nicht als rechtswirksame

³³ StAZ 6/1983, 172, Willkürliche Änderung des Vornamens von hier geborenen griechischen Kinder anlässlich der griechisch-orthodoxen Taufe.

³⁴ StAZ 10/1990, 298-299, 299 (Frankenthal (Pfalz)).

Vornamengebung betrachtet. Sie durfte als "Noni" heiraten.

Vornamen aus muslimischen Gesellschaften: Eine afghanische Frau islamischer Religion machte in Berlin-Schöneberg Rechtsgeschichte, als sie ihrem Kind sieben Namen wünschte: Razal Djanga Patji Aisha Jacobine Teresa Lilit. Der zuständige Standesbeamte meinte, daß sieben Namen in die Geburtsurkunde einzutragen Sitte und Ordnung verletzte. Vier Vornamen seien eintragungsfähig. "Außerdem seien in unserem Rechtsbereich fünf dieser Vornamen unbekannt."³⁵ Die Münsteraner Praxis, bis zu acht Namen zu geben, war dem Beamten scheinbar unbekannt.³⁶ Das Amtsgericht gab der Mutter Recht. Es fand die tatsächliche Zahl unbedeutend: "Wieso fünf Vornamen zulässig sein sollen, sieben aber nicht, kann logisch nicht begründet werden." Wie im vorherigen Fall der Griechin "Roula/Noni" nahm das Gericht auf die Gefühle der Mutter ausdrücklich Rücksicht: "Der Standesbeamte kann der Mutter ... nicht entgegenhalten, er brauche auf ihre Gefühle und Ansichten keine Rücksicht zu nehmen." Die Zahl sieben sei, wie in vielen Kulturen von besonderer Bedeutung.³⁷ Ausgangspunkt für das Gericht war die Internationalisierung der Ehen und Partnerschaften im deutschen Rechtsbereich. Von daher sei es unerheblich, daß vier (nicht fünf, wie der Beamte meint) der gewählten Vornamen im deutschen Kulturbereich unbekannt seien. Das Gericht hielt es für selbstverständlich, daß Eltern ihren Kindern Vornamen aus ihren verschiedenen Kulturbereichen erteilen wollen. In diesem Fall wurde der "multikulturellen Ordnung" als Ausfluß des Persönlichkeitsrechts Platz eingeräumt (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes: "Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt"). Pech aber haben die deutschen Eltern, die keinen besonderen Grund (interkulturelle Abstammung, religiöse Bedeutung, Familientradition) vortragen können, dann wird die Eintragung von sieben Vornamen als ordnungswidrig eingestuft. Das Amtsgericht in Hamburg stellte sich z.B. auf der Seite des Standesbeamten, der sich weigerte, sieben Namen für einen Knaben einzutragen: Alfred-Junior Carl Georg Friedrich Wilhelm Rudolf Max.³⁸ Die Ordnungsfunktion eines Namens würde dadurch gestört, so meinte das Gericht, weil der Namensträger

³⁵ StAZ 7/8/1980, 198-199, 198, Die Eintragung von sieben Vornamen ist zulässig (Schöneberg, Urteil vom 17.08.1979).

³⁶ Dörner, a.a.O., 173.

³⁷ S. Ulrike Hartmann-Schmitz, Die Zahl Sieben im sunnitischen Islam. Studien anhand von Koran und Hadit, Frankfurt am Main, Peter Lang, 1989.

³⁸ StAZ 7/8/1980, 198, "Junior" ist kein Vorname. Die Eintragung von sieben Vornamen ist unzulässig.

verschiedene Vornamen beliebig wechseln könnte; "er ist darüber hinaus auch gezwungen, im Rechtsverkehr bei gewissen urkundlichen Akten seine Unterschrift mit sämtlichen Vornamen zu leisten. Welche Schwierigkeiten und Verwirrungen es zur Folge hätte, wenn ein mit allzu vielen Vornamen Belasteter diese in späteren Jahren in der richtigen Zahl, Reihenfolge und Schreibweise gegenwärtig haben soll, bedarf keiner Darlegung."

Bei binationalen Eltern mit Bezug zu arabischem oder muslimischem Kulturgut kann die Erteilung von Vornamen, die nur den deutschen Kultur widerspiegeln, den Anspruch der Kinder auf Mehrfachstaatsangehörigkeit gefährden. Als ein neugebackener deutscher Vater in Frankfurt/Main z.B. für seinen Sohn den alleinigen Vornamen "Fabian" beim Standesamt angab, mit dem die türkische Mutter einverstanden war, überredete der Standesbeamte ihn einen zweiten Vornamen hinzuzufügen. Der Grund sei, daß nach dem türkischen Recht das Kind eines türkischen Elternteils keine Vornamen abendländischen Herkunft tragen dürfe. Daraufhin hat der Vater sich mit der Eintragung der Vornamen "Fatih Fabian" einverstanden erklärt.³⁹ Der Standesbeamte bezog sich vermutlich auf einen Frankfurter Präzedenzfall, wonach türkische Eltern den Vornamen "Mary" für ihr gemeinsames Kind in das Geburtenbuch eingetragen hatten. Die türkischen Konsulatsbeamten meinten, daß der Name unzulässig sei, weil der aus dem angloamerikanischen Sprachbereich stammende Vorname "Mary" nicht aus dem kulturellen Bereich der Türkei kommt. Der Vater beantragte dementsprechend beim Amtsgericht (Bezirk Frankfurt/Main), den Vornamen "Mary" in den Vornamen "Meyren" zu berichtigen.⁴⁰ Das Gericht erklärte sich bereit die Berichtigung anzuordnen, sobald der Vater das Einverständnis der Mutter nachweisen könnte. Im nachfolgenden "Fabian" Fall, als die Eltern die Eintragung der türkischen Beinamen "Fatih" schließlich beseitigen wollten, weil die Zustimmung der türkischen Mutter fehlte und der deutsche Vater nur auf Drängen der Standesbeamten zugestimmt hatte, mahnte das Gericht die Eltern zu prüfen, ob sie ihren Antrag auf Berichtigung des Geburtseintrags aufrechterhalten sollten, da die türkischen Behörden möglicherweise die Registrierung des Kindes ablehnen dürften: "Selbst wenn sie sich wirksam auf den Vornamen Fabian geeinigt haben, könnten sie den hiervon abweichenden Namen Fatih Fabian nachträglich wirksam bestimmen." In der

³⁹StAZ 3/1990, 71-72 (Frankfurt/Main).

⁴⁰StAZ 3/1979, 67-68, Wählen türkische Eltern für ihr in Deutschland geborenes Kind einen Vornamen, der nicht dem türkischen Kulturgut entspricht, ist die Eintragung eines solchen Vornamens im Geburtenbuch unzulässig und folglich zu berichtigen (Frankfurt/Main). S. Hilmar Krüger, a.a.O., 35: Türk. Gesetz Nr. 1587 vom 5.5.1972: "Den Vornamen des Kindes bestimmen seine Eltern. Nur unsere nationale Kultur, die Regeln der Sitten, unsere Gewohnheiten und Bräuche oder ein Gesetz oder öffentliche Regeln verletzende Vornamen sind nicht eintragungsfähig."

jüngsten Zeit tendiert die Rechtsprechung in Deutschland aber dazu, die elterliche Kulturentfaltung- und Wertfestsetzung gelten zu lassen. Als türkische Eltern in Bremen beantragten, den eingetragenen Vornamen "Helin" gegen dem Vornamen "Sinem" auszutauschen, weil das türkische Konsulat "Helin" ablehnte, hat das Amtsgericht den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Das Gericht stützte sich auf den Hinweis eines türkischen Professors, daß das Konsulat nicht befugt sei, als mit den Regeln der türkischen Sitten, Gewohnheiten, Bräuchen vertraute Sachverständige zu agieren. Nur der türkische Staatsanwalt sei berechtigt eine Namensänderungsklage auf Grund kulturverletzende Namen zu erheben.⁴¹

Diese Fälle deuten darauf hin, daß es eine Reihe von sensiblen Richtern und Richterinnen gibt, die die Rechtsprechung zur Dynamik des Kulturwandels und -synkretismus bei der Namengebung öffnen. Ihre Ordnungsvorstellungen schließen die subjektive Ordnungslogik der jeweiligen Eltern ein, solange verständliche Gründe vorhanden sind. Somit setzen sie die richterliche Feingefühligkeit aus der Weimar Republik fort. Das Bayerische Oberste Landesgericht wies 1929 das Bedenken eines Standesbeamten gegen die Eintragung der norwegischen Vornamens "Per" als Beinamen ("Per Heinz"), weil er fremdländisch sei und das Standesregister in deutscher Sprache zu führen sei als rechtlich bedeutungslos zurück. Das Gericht fuhr fort: "Es mag zugegeben werden, daß es [in der] Regel eine Geschmacklosigkeit bedeutet und von geringem Nationalgefühl zeugen wird, wenn deutsche Eltern ihren Kinder ausländische Vornamen geben, ohne daß beachtenswerte Gründe hierfür vorhanden sind ... Im vorliegenden Fall war die Mutter eine Norwegerin ... und es erscheint daher begrifflich und gerechtfertigt, wenn ihr Knaben auch einen norwegischen Vornamen tragen soll."⁴² So können Staat und Bürgerschaft sich über die Logik der Internationalisierung einigen.

Nationalismus oder Internationalismus? Geschlechterordnung und das deutsche Klangbild bei Namengebung

Inflexibilität schlägt eher bei geschlechtsmißachtender Namengebung durch. Die Gerichte halten daran fest, was sie für die Allgemeinheit - ja sogar für Naturregeln - befinden und billigen nur streng begründete Ausnahmen.⁴³

⁴¹ StAZ 3/1994, 82, Die türkischen Konsulate sind nicht berechtigt, die Eintragung eines von türkischen Eltern für ihr Kind gewählten Vornamens abzulehnen (Bremen).

⁴² StAZ 1930, 66 (Bayr. OLG, Urteil vom 20.05.1929).

⁴³ Carla Faralli, Psychology and Law in Italian Legal Philosophy in the Late 19th and Early 20th Century, in Aulis Aarnio et al., Hrsg., Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Festschrift für Werner Krawiety, Berlin, Duncker & Humblot, 1993, 127-136, 133: Soziale Phänome

Schon früh in der Nachkriegszeit standen die Eintragungsbeamten und Richter auf Kollisionskurs mit den binnendeutschen Kulturverschiedenheiten. Nach ostfriesischem Brauch wird ein Familien- oder Nachname als Bestandteil des Vornamens angegeben. Eine ostfriesische Frau namens Annechien erhielt bei ihrer Geburt die zusätzlichen Vornamen ten Doornkaat Hinriette⁴⁴. Der Zwischenname "ten Doornkaat" diente als Ausdruck der Verehrung für eine Stammutter Annegien ten Doornkaat. Auf die Klage einer Familie mit dem Nachnamen ten Doornkaat Koolman, daß ten Doornkaat als Bestandteil des Vornamens den Eindruck erwecke, sie gehöre zur Familie der Kläger, hat das Landgericht Annechien gerurteilt, es zu unterlassen, den Vornamen ten Doornkaat zu führen. Sie sollte bei den Behörden beantragen, ihren Vornamen zu ändern, so daß sie nur Annechien Hinriette hieße. Der Bundesgerichtshof war anderer Meinung. Eine Ausnahme für die Friesen wurde schon vom Staat eingeräumt. Obwohl es in den für die Allgemeinheit unverbindlichen Dienstanweisungen der Standesbeamten heißt, daß Familiennamen als Vornamen nicht in Frage kämen, hatten der Erlaß des niedersächsischen Ministers des Innern (1950) und der Runderlaß des schleswig-holsteinischen Ministers des Innern (1951) die außergewöhnliche friesische Form des Vornamens als berechtigt angesehen. Das Gericht erkannte den Sinn der Dienstanweisungen an. Familiennamen als Vornamen verschleiern das Geschlecht des Kindes. Trotzdem teilte das Gericht die Ansicht der Innenministerien. Dabei setzte das Gericht die Grenzen der Ausnahmen für Namensgebung: "Anzuerkennen ist ... eine Namensgebung, die, wenn sie auch nicht häufig vorkommt, Ausdruck echter Familientradition ist und altes Herkommen pflügt."⁴⁵ Die Stammutter Annechine ten Doornkaat dürfte in Ruhe weiter verehrt werden und ihre Nachkommen dürften weiterhin einen geschlechtsunspezifischen Bestandteil ihres Vornamens führen.⁴⁶

Kurz danach überschritt ein saarländischer Familienvater die vorhandenen Grenzen. In der Familie herrschte die Sitte, die Kinder auch mit dem Namen des Paten und also des Schutzpatrons zu versehen. Patin für einen neugeborenen Sohn war eine französische Verwandte mit dem Rufnamen Antoinette. Das war auch der Name der Hl. Äbtissin Antonia von Brescia. In der Ausführung der Familientradition legten die Eltern dem Standesbeamte

ne wie Gesetzanschriften stützen sich auf "Glauben".

⁴⁴ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, Bd. 29, 256-265, Urteil v. 04.02.1959, Ostfriesische Familiennamen als Vornamen.

⁴⁵ a.a.O., 259.

⁴⁶ Der französische Staat hatte in den sechzigern Jahren ein ähnliches Problem mit bretonischen Vornamen. Der Staat verbot Kindergeld an Eltern, die auf "inakzeptablen" Namen beharrten. Diese Praxis stieß auf harte Kritik. Die Jurisprudence gilt seitdem als sehr liberal (Encyclopédie Dalloz, Non-Prénom, 1987). S. auch StAZ 11/1996, 346, Namensrecht im Nachbarland Frankreich.

in Saarlouis den Vornamen Bernhard Markus Antoinette vor. Bei dessen Ablehnung trat der Vater vor dem Amtsgericht mit einer kleinen Änderung auf: Antoinette wurde in die "deutsche" Fassung Antonia verwandelt. Das Amtsgericht lehnte es ab, den Standesbeamten anzuweisen, die Vornamen für den Knaben einzutragen, mit der Begründung, daß die Elternwahlfreiheit seine Grenze an der natürlichen Ordnung der Geschlechter finde. Eine einzige Ausnahme bilde der Beiname Maria (wie beim Dichter Rainer Maria Rilke oder Kurfürst Ferdinand Maria von Bayern) durch die althergebrachte weitverbreitete Sitte des katholischen Volksteils Deutschlands. Auf Berufung bejate das Landgericht jedoch das Recht der Eltern einem Knaben zu einem ersten eindeutig männlichen Vornamen zusätzlich einen weiblichen Vornamen zu erteilen. Auch unter den Standesbeamten selbst seien verschiedene Auffassungen über die Zulässigkeit der Auswahl anderer geschlechtsfremder Vornamen als Maria hervorgetreten⁴⁷. Die Kernfrage war eigentlich einfach: wie kann man es rechtfertigen, daß "Maria" die einzige Ausnahme sein dürfte. Das Oberlandesgericht bat den Bundesgerichtshof sich einzuschalten. Mit einem klaren "nein" zu "Antoinette/Antonia" blieb der Bundesgerichtshof fest bei den Präzedenzfällen aus der weiten Vergangenheit. Im letzten Jahrhundert hatte sogar eine ledige Mutter (damals "uneheliche" genannt) im Jahre 1895 bis zum Oberlandesgericht um ihr Recht gekämpft, ihrem Sohn den Namen "Hedwig" zu geben, nach dem Namen des Heiligen des betreffenden Geburtstags. Ihr Sohn sollte unter dem besonderen Schutz der Heiligen stehen, wie die mit den Namen Maria unter den besonderen Schutz der Mutter Christi stünden. Der Staatsanwalt argumentierte mit Erfolg dagegen: "... es liegt in der Natur der Sache, daß solche Namen ausgeschlossen bleiben müssen." Abgesehen von der natürlichen Ordnung wären die militärischen Erhebungen durch weibliche Namen erschwert. Beim Abschluß des Verfahrens erteilte der Standesbeamte dem Kind den "anständigen Namen "Wilhelm".⁴⁸ In den dreißiger Jahren befaßten sich die Oberlandesgerichte Darmstadts und Bayerns mit der Erteilung des Namen "Theresia" (Konrad Maria Theresia) an Knaben.⁴⁹ "Theresia" als zusätzlicher Knabennamen war nicht unbekannt. Die Vornamen "Frederich There-

⁴⁷ StAZ 5/1959, 120-122, 121, Im Falle der Wahl eines männlichen Rufnamens für einen Knaben bestehen gegen die Befügung eines Mädchennamens keine Bedenken. StAZ 4/1954, 90-91, Männlicher Vorname für Mädchen; StAZ 7/1961, 203, Weiblicher Vornamen für ein Kind männlicher Geschlechts?

⁴⁸ StAZ 1895, 234, Berichtigung einer Geburtsurkunde (Colmar).

⁴⁹ StAZ, 1932, 64; Bay. OLG Entscheidungen, 1934, Bd. 34, 118.

sia" erschienen besonders in der Zeit von 1856-1865 in einigen Orten⁵⁰. Beide Gerichtsurteile aus den Jahren 1932 und 1934 begrenzten jedoch staatliche Anerkennung eines vorstaatlichen Gewohnheitsrechts zur Beilegung weiblicher Vornamen an Knaben strikt auf katholische Sitten. Im Nachkriegsfall "Antoinette/Antonia" lehnte der Bundesgerichtshof die Ausdehnung des Gewohnheitsrecht auf saarländische Familientraditionen ebenfalls ab. "Maria" als Ausnahme stieß schon gegen die Grenzen der "natürlichen Ordnung der Geschlechter". Eine Ausdehnung würde die gefestigte Ordnung wohl gefährden: "Bei den Eintragungen, die im Heirats-, Familien- und Sterbebuch erfolgen, ist das Geschlecht der betreffenden Person nur aus ihrem Vornamen ersichtlich ... Soweit Ausnahmen anzuerkennen sind wie bei den ostfriesischen Zwischennamen und dem Vornamen Maria für Knaben, handelt es sich um überkommene Bräuche, die dort, wo sie herrschen, bekannt und ihrem Tatbestand nach klar begrenzt sind, so daß die Gefahr von Mißverständnissen ausgeschlossen oder doch auf ein Mindestmaß beschränkt ist"⁵¹. Der Staat sah sich in diesem Fall als staatliche Gemeinschaft⁵², gleichgestellt mit der umfassenden natürlichen Ordnung, die sich vor den Folgen der gesellschaftlichen Mobilität abschirmt. Bürger aus Orten, die eine "unnatürliche Ordnung" unter sich gemein haben, wie die Ostfriesen und die Katholiken, wurden geduldet aber streng in Zaum gehalten.

In jüngster Zeit sind es eher geschlechtsneutrale⁵³ Mädchennamen, die die natürliche und staatsgemeinschaftliche Geschlechterordnung herausfordern. Wie Knaben stehen Mädchen auch unter dem Verbot geschlechtsfremde Namen zu erhalten. Knaben dürfen als einzige Ausnahme den "weiblichen" Namen "Maria" erhalten. Für Mädchen gibt es eine ähnliche, aber nicht sehr verbreitete Ausnahme. Ein Mädchen darf den männlichen Vornamen "Fürchtegott" ("Friederike Fürchtegott") tragen als Ausdruck der Pflege alten Herkommens, der Vorrang vor den "Ordnungsbelangen der Allge-

⁵⁰ Dr. Münzberger, Über die Beilegung weiblicher Vornamen, insbesondere des Vornamen Maria an Knaben und über die Beilegung männlicher Vornamen an Mädchen, StAZ 1930, 260-262, 261.

⁵¹ a.a.O., 135.

⁵² Im "Antoinette/Antonia" Fall redet das Oberlandesgericht von "staatlicher Gemeinschaft", StAZ 5/1959, 120-122, 121.

⁵³ "Geschlechtsneutral" ist ein Fachbegriff - wie "geschlechtsneutrale Familiennamen" im BGH "Aranya" Urteil vom 17.1.1979, BGHZ, Bd.73, 239 - 243, 241. Es kann "geschlechtsunspezifisch" oder "zweigeschlechtlich" bedeuten.

meinheit einzuräumen ist"⁵⁴. Die betroffenen Eltern hatten vor dem Oberlandesgericht erklärt, daß "Fürchtegott" seit 150 Jahren bei den Vorfahren des Kindes sowohl für Männer als auch für Frauen vorkomme.⁵⁵ Ob ein von Eltern ausgewählter Namen als "männlich" zu betrachten ist, und ob sie ihn ihrer Tochter geben dürfen, ist sonst von Fall zu Fall zu entscheiden. Ein Blick in Entscheidungen aus den siebziger Jahren zeigt, wie die Richterschaft versucht, nicht 'engherzig' zu erscheinen. Als eine deutsche Mutter dem Münchener Standesamt die Vornamen ihrer Tochter "Alexandra Ranjana Chandra-Gupta" mitteilte, hat der Standesbeamte nur den Vornamen "Alexandra" als Randvermerk dem Geburtseintrag beigeschrieben.⁵⁶ Die Mutter erklärte, daß der Vater als indischer Staatsbürger auch indische Vornamen gewünscht habe. Sie legte eine Bestätigung des Sprachwissenschaftlichen Seminars der Universität München und des Indischen Konsulats vor, daß Ranjana ein gängiger weiblicher indischer Vornamen sei. Da das Kind kurz vor Einschulung stand, wollte die Mutter die Namengebung in Ordnung bringen. Das Kind werde von ihren Spielkameraden "Chandra" gerufen. Das Amtsgericht lehnte die Berichtigung des Geburtseintrags ab. Wegen ihrer "Ungewöhnlichkeit" (unter deutschen Eltern zumindest) hielt das Amtsgericht die Namen nicht für eintragungsfähig. Die Mutter legte vor dem Landgericht Beschwerde ein. Das Landgericht machte klar, daß es gegen fremdländische oder mindestens noch nicht in der Bundesrepublik eingebürgerte Vornamen nichts habe. Die Namengebung war im Zusammenhang mit der Eröffnung des Einblicks der Allgemeinheit ("die breiten Schichten der Bevölkerung") in fremde Lebensbereiche durch die Massenmedien zu sehen. Allerdings sollen die "eingewanderten" Vornamen die natürliche Ordnungsfunktion eines Vornamens erfüllen. An dem Vornamen muß die Allgemeinheit in der Bundesrepublik Deutschland sowie auch im Abstammungsland das Geschlecht des Namensträgers deutlich erkennen. Erkennung eines Vornamens im Deutschland wäre nur möglich, wenn der Vorname dem deutschen Klangbild weiblicher Namen angepaßt sei. Anerkennung im Abstammungsland wäre durch Sachverständige zu beweisen. Weil die deutsche Gemeinschaft kein weibliches Bild mit dem Vornamen

⁵⁴ Vgl. StAZ 3/1996, 86, Der nach dem Recht Südafrika rechtmäßig erworbene und langjährig geführte Vorname "Frieden Mit Gott Allein Durch Jesus Christus" ist in das Familienbuch einzutragen; ein Verstoß gegen den ordre public liegt nicht vor (Bremen). Ausschlaggebend war die Aussage des Beteiligten, daß er wegen seines Vornamens nicht verspottet oder gehänselt worden sei.

⁵⁵ StAZ 1/1967, 15, Darf der Vornamen "Fürchtegott" für ein Mädchen eingetragen werden? (Hamburg).

⁵⁶ StAZ 12/1976, 370-371, Zulässigkeit der Vornamen Ranjana Chandra-Gupta (München).

"Chandra-Gupta" verbinden könnte, und weil er in Indien als Vornamen nicht verbreitet sei, gab das Landgericht der Mutter nur im Bezug auf "Alexandra Ranjana" Recht.

Drei Monate nach dem "Ranjana" Urteil weigerte sich ein Standesbeamter in Norddeutschland, fremdländische Vornamen für ein Mädchen eines ("rein") deutschen Ehepaares einzutragen⁵⁷. Auf Beschwerde der Eltern lehnte auch das Amtsgericht den Doppelnamen "Malaika-Vannina" ab, mit der Begründung, daß die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1959 allgemein ungebräuchliche Vornamen nur auf bestimmte ostfriesische und katholische Gewohnheiten beschränkt hätte. Alle anderen Ausnahmen wären ungewöhnlich und so untergesagt. Zwei Sorgen schienen im Spiel zu sein: erstens, willkürliche (d.h. ohne ausländische Abstammung oder persönlichen Bezug zur fremden Kultur) Mißachtung seitens deutscher Eltern des deutschen Namenschatzes, und zweitens, Gefährdung der natürlichen Ordnung, weil die Allgemeinheit gemeinsam mit den Standesbeamten mit der Geschlechtsandeutung fremder Vornamen unvertraut ist. Die Amtsgerichtsentscheidung fand beim Oberlandesgericht keinen Anklang. Vom Sinn her fand das Oberlandesgericht die Namen einwandfrei: In Ostafrika ist "Malaika" gleichbedeutend mit "Engel" und in Korsika ist "Vannina" gebräuchlich. Das deutsche Sprachgefühl hat das Gericht als großzügig gewertet. Malaika-Vannina ist mit deutschen weiblichen Namen, die häufig mit 'a' enden, zu vergleichen. Die natürliche Geschlechterordnung, an der der Staat festhält, hat das Gericht internationalisiert. Solange ein ausländischer Vorname ebenfalls im Abstammungsland das Geschlecht deutlich zum Ausdruck bringt, darf der Staat die Vorliebe deutscher Eltern für ausländische Namen als solche nicht ablehnen. Es steht sogar ein internationales Handbuch der Vornamen zu ihrer Verfügung, in dem die Geschlechtlichkeit jedes Namen angegeben ist.⁵⁸

Drei Jahre danach ging eine ledige Mutter vor das Amtsgericht, die ihrem Sohn den Vornamen "Aranya Marko" gegeben hatte⁵⁹. Sie behauptete, daß "Aranya" ein indischer männlicher Vornamen sei. Das Amtsgericht wies den Standesbeamten an den Namen einzutragen. Das Landgericht Heidelberg änderte den Beschluß des Amtsgerichts aufgrund der Beschwerden der Aufsichtsbehörde ab. Das Bundesgericht nahm die Sache an. Seine Entscheidung führte zu einem Durchbruch in der Rechtsprechung. Praktisch gesehen

⁵⁷ StAZ 3/1976, 80-81, Das Namensgebungsrecht der Eltern ist Ausfluß des Personensorgerechts und findet nur dort seine Grenzen, wo die allgemeine Sitte und Ordnung verletzt oder die elterliche Gewalt mißbraucht wird (Celle).

⁵⁸ Internationales Handbuch der Vornamen, bearb. von Otto Nüssler, Hrsg. von Ges. für Dt. Sprache, e.V., Wiesbaden, Frankfurt/Main, Verlag für Standesamtswesen, 1986

⁵⁹ BGHZ, Bd. 73, 239, Urteil v. 17.01.1979.

wurde die von der "natürlichen Ordnung der Geschlechter" abweichende ostfriesische Ausnahme, geschlechtsneutrale Familiennamen von Vorfahren als Vornamen zu erteilen, auf die gesamte Bürgerschaft Deutschlands ausgedehnt. Das Gericht legte seiner Entscheidung den Grundsatz der Entscheidung aus dem Jahre 1959 über den saarländischen Namen "Antoinette/Antonia" zugrunde, daß die einem Kinde gegebenen Vornamen geeignet sind, ohne weiters das jeweilige Geschlecht erkennen zu lassen, daß also Knaben männliche und Mädchen weibliche Vornamen erhalten. Die natürliche Geschlechterordnung eines fernen Landes von dem ein Namen abstammt, eignet sich auch für die Allgemeinheit in Deutschland insoweit, als sich feststellen läßt, ob der Name eindeutig männlich oder weiblich allgemein im Abstammungsland verwendet wird. Falls aber der fremdländische Vorname nicht eindeutig weiblich oder männlich sei (d.h. 'neutral'), begegnet die Eintragung keinen Bedenken, solange die Vornamen einen eindeutig männlichen (wie Marko) bzw. weiblichen Beinamen enthielten. Ein scheinbar geschlechtsneutraler Namen wie "Aranya" mit zusätzlichen geschlechtsankündigenden Beinamen "Marko" dürfte also eingetragen werden. Mit dem Bedenken gegen die Integrations- bzw. Einbürgerungsfähigkeit oder dem nicht deutsch klingenden Ton eines ausländischen Namens machte der Bundesgerichtshof Schluß: "... [es] bestehen gegen die Eintragung dieses Vornamens im vorliegenden Fall keine rechtlichen Bedenken, auch wenn der Endbuchstabe "a" nach dem deutschen Sprachgebrauch eher auf einen weiblichen als auf einen männlichen Vornamen hindeutet." Denn viele deutsche männliche Namen enden auch mit "a": Josua, Ezra, Hosea, Sassa⁶⁰, Jona, Jeremia, Joschka, Elia⁶¹. Der Staat verpflichtet sich nicht nur, die deutsche, sondern auch die übernationale "natürliche Geschlechterordnung" aufrechtzuerhalten.

Die Liberalisierung ist nicht folgenlos geblieben. Im Verwaltungsbereich wird die sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen, Formulierungen und Satzgestaltungen beim Erlass neuer Gesetze z.B. in Rheinland-Pfalz vorgeschrieben.⁶² Im Bereich des Namensrechts ist der geschlechtsneutrale Vorname "Timpe" zusammen mit Johannes für einen Knaben zulässig⁶³, sowie der japanische weibliche Name "Mariko" mit "Nina" für ein Mädchen, obwohl der Endbuchstabe "o" nach

⁶⁰ StAZ 6/1995, 173-175, "Nicola Andrea" zulässig für Knaben (Frankfurt/Main).

⁶¹ StAZ 2/1995, 43-45, "Luca" ist als weiblicher Vorname zulässig (Freiburg i. Br.).

⁶² StAZ 3/1996, 94ff, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 5.07.1995.

⁶³ StAZ 7/8/1980, 193-194 (Hamburg).

dem deutschen Sprachgebrauch eher auf einen männlichen Vornamen hindeutet⁶⁴ und der syrische Name "Hanni" für einen Knaben auch unter der Voraussetzung der Beilegung eines weiteren eindeutig männlichen Namen. Denn in der Bundesrepublik Deutschland wäre "Hanni" aus der Sicht der Standesbeamten eindeutig dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen⁶⁵. "Ben Philip Ana" ist jedoch nicht eintragungsfähig. "Ana" ist in der Bibel mehrfach als männlicher Vorname gebraucht, ist aber als weiblicher Namen in Spanien gebräuchlich. Dadurch wird "Ana" noch nicht die geschlechtsneutrale Bedeutung verschafft, die seine Verwendung hinter einen vorangestellten eindeutig männlichen Vornamen zuließe.⁶⁶ Hingegen sind die Vornamen "J.S. Jedidja" für ein Mädchen nicht eintragungsfähig, weil "Jedidja" laut den Sachverständigen ein biblischer männlicher Vorname ("Geliebter Gottes") ist, obwohl er in dem niederländischen Buch für Vornamen als weiblich eingetragen ist. In den Niederlanden gibt es allerdings auch kein Prinzip der Geschlechtsoffenkundigkeit.⁶⁷ Den alleinigen Vornamen "Dior", nach der senegalischen Königin Dior (1842-1886), darf ein binationales deutsch-senegalesisches Ehepaar ihrer Tochter erteilen, trotz Anforderungen vom Standesbeamte, einen weiteren eindeutig weiblichen Vornamen beizulegen.⁶⁸ Die gerichtliche Rechtfertigung dafür lautet: "Hinzu kommt, daß der Vornamen "Dior" hier [in Deutschland] weitestgehend unbekannt ist, so daß eine akute Verwechslungsgefahr nicht erkennbar ist." Seit Oktober 1996 ist etwa der geschlechtsneutrale Vorname "Bo" zulässig für Mädchen, weil man davon ausgehen kann, daß die Allgemeinheit den Namen "Bo" mit der Schauspielerin Bo Derek assoziiert.⁶⁹

Durch den Wegfall des deutschen Sprachgefühls als ein Kriterium für Ermessen der Geschlechtsoffenkundigkeit eines Namen sowie die Zulassung geschlechtsneutraler Beinamen durch die "Aranya Marko"-Entscheidung des Bundesgerichtshofs konkurriert jetzt eine "geschlechtsneutrale Ordnung" mit dem "natürlichen Ordnungssinn"⁷⁰. Die natürliche Ordnung ist nicht zusammengebrochen, aber Hinterfragen und Denkmusterumstellung werden gefordert. Die liberalisierende Internationalisierung der Namensgebung hat z.B. bei einem von Standesbeamten ermächtigten Angestellten eines Kran-

64 StAZ 7/8/1980, 198 (Hamburg).

65 StAZ 4/1981, 119 (Minden).

66 StAZ 5/1984, 129 (Bielefeld).

67 StAZ 12/1989, 380-381 (Bielefeld).

68 StAZ 10/1995, 299-300 (Köln).

69 Göttinger Tageblatt, 2.10.1996, S. 8, Mädchen darf "Bo" heißen.

70 StAZ, 4/1954, 90-91, Männlicher Vornamen für Mädchen?

kenhauses im Bezirk Frankfurt/Main zu Verwirrung geführt. Die Staatsordnung käme in Gefahr. Ein deutsches Ehepaar hat ihrem 1992 geborenen Sohn die Vornamen "Nicola Andrea" erteilt.⁷¹ Beide Namen waren in der schriftlichen Geburtsanzeige aufgeführt. Der zuständige Krankenhausangestellte trug das Geschlecht mit "weiblich" ein. Aufgrund dieser Mitteilung hat der Standesbeamte das Kind als Mädchen mit den Vornamen "Nicola Andrea" in das Geburtenbuch eingetragen, obwohl die Bescheinigung der Hebamme, die der Geburtsanzeige beigelegt war, das Kind als männlichen Geschlechts bezeichnete. Als der Standesbeamte bemerkte, daß er das Geschlecht falsch beurkundet hatte, bat er die Eltern, einen weiteren geschlechtsspezifischen Vornamen beizugeben. Die Eltern lehnten dies ab. Sie erklärten, daß der sprachliche Klang des in Italien gebräuchlichen männlichen Namen "Nicola Andrea" dem romanisch abstammenden Familiennamen des Kindes angepaßt sei. Das Oberlandesgericht stellte keine Verletzung der allgemeinen Sitten und Ordnung oder Gefährdung des Kindeswohls fest. Die Namen sind für Knaben ohne einen nach deutschen Sprachempfinden deutlich männlichen Beinamen zulässig. Nach der "Aranya Marko"-Entscheidung ist die Gebräuchlichkeit eines ausländischen Namens im Ausland maßgeblich, auch wenn "Andrea" im deutschen Sprachraum eindeutig weiblich ist. Das Gericht wies noch einmal auf die Internationalisierung der Bürgerschaft hin.

In einem Punkt kann die "Nicola Andrea"-Entscheidung als beispielhaft bezeichnet werden. Das Gericht entmystifizierte die Notwendigkeit der staatlichen Aufrechterhaltung der natürlichen Ordnung der Geschlechter: "... staatliche Stellen (etwa die Wehrersatzbehörden) [sind] längst nicht mehr auf die Vornamen zur Identifizierung einer Person angewiesen, zumal sie über genügend andere Unterlagen verfügen, aus denen sich ohnehin das Geschlecht ergibt ...". Die Rechtsprechung hat sich somit vom Präzedenzfall "Hedwig" aus dem Jahre 1895 abgekoppelt⁷², bei der eigentlich die militärischen Rekrutierungsbedürfnisse des Staates der "natürlichen Ordnung der Geschlechter" zugrunde lagen.

Gendernmythen lassen sich aber nicht schnell auslöschen. Die internationale Aufgeschlossenheit der "Aranya Marko"-Entscheidung des Bundesgerichtshofs wurde unter den Standesbeamten, Juristen sowie Sprachwissenschaftler nicht einstimmig aufgenommen. Nach einer Auffassung ist nicht das deutsche Sprachempfinden maßgebend, sondern die Gebräuchlichkeit eines Vornamens im Ausland. Nach anderer Ansicht kann ein entlehnter Vorname im Deutschland nur dann als einziger Vornamen verwendet werden, wenn er nach deutschen Sprachempfinden zutreffend auf das Geschlecht des

71 StAZ 6/1995, 173-175 (Frankfurt/Main).

72 a.a.O., StAZ 1895, 234.

Kindes hinweist, während anderenfalls ein das Geschlecht klarstellender weiterer Vornamen zu erteilen ist. Denn wer einen ausländischen Namen nach Deutschland importiert, der im Ausland gebräuchlich geschlechtsoffenkundig, aber in Deutschland scheinbar geschlechtsneutral ist, wie Eike (männlich in den Niederlanden, geschlechtsneutral in der Bundesrepublik⁷³), könnte die allgemeine Bürgerschaft und die Staatsordnung - sozial und national - in Unordnung bringen. Die Verfechter der nationalen Homogenisierung neigen zu Bedenken wegen der Vorliebe mancher deutschen Eltern für ausländische oder ausländisch klingende Namen. Sprachliche Fachkräfte raten den Eltern, daß sie einen "außergewöhnlichen, weit hergeholtten Vornamen überhaupt nur dann wählen [sollten], wenn man eine enge [von Verf. hervorgehoben] Beziehung zu den Menschen und/oder zur Kultur des betreffenden Landes hat und dessen Sprache wenigstens in den Grundzügen versteht. Sonst ist er bloß eine fremde Feder, mit der man prahlt"⁷⁴. Juristisch wird weiter empfohlen, Eltern bei der Vornamensbestimmung den freien Zugriff auf irgendwelche Lautverbindungen zu untersagen: "Ganz sicher geht es ... nicht um 'die mit dem Fortschreiten der internationalen Beziehungen verbundene Respektierung des fremden Kulturgutes', das nicht angetastet wird, wenn wir die Übernahme ausländischer Vornamen ablehnen, sondern um *unsere eigene Kultur*. Entscheidend ist, daß unsere Sprache und deren Gegebenheiten - und dazu gehören eben auch und für uns vor allem: die Vornamen - nicht verfremdet werden mit Ausdrücken, die, als Namen getarnt, Fremdkörper in unserem Sprachgebiet bleiben müssen."⁷⁵ Am entgegengesetzten Ende des Meinungsspektrums wird rhetorisch gefragt: "Was geht es uns letztlich an, ob "Aranya" in Indien als Jungen- oder Mädchenamen oder überhaupt als Vorname gebraucht wird? Das Erlebnis (sic!) als deutscher Vorname wird davon kaum beeinflusst"⁷⁶; oder rechtsvergleichend kommentiert: "Nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika steht es den Eltern frei, ihrem Kinde jeden beliebigen Vornamen zu erteilen, soweit dieser nur in Buchstaben ausgedrückt ist. Daß diese liberale Handhabung in den Vereinigten Staaten von Amerika 'zu untragbarer Unklarheit

⁷³ StAZ 9/1989, 283-285, Bei der Namengebung für ein Kind ist dem Vornamen "Eike" ein das Geschlecht eindeutig kennzeichnender weiterer Vornamen beizufügen (Karlsruhe).

⁷⁴ Wilfried Seibicke, Die beliebtesten Vornamen des Jahres 1995, StAZ 11/1996, 324-327, 325.

⁷⁵ Uwe Diederichsen, Der Vorname - Identifikationssymbol oder Pseudonym?, StAZ 12/1989, 365-372, 371.

⁷⁶ a.a.O., 371, Fn. 170.

und Verwirrung' geführt habe, ist dem Amtsgericht ... nicht bekannt."⁷⁷ Grundsätzlich dreht sich die heutige Auseinandersetzung um alte Fragen: Inwieweit darf die Bürgerschaft in einem Nationalstaat ihrer Internationalisierung Ausdruck geben? Inwieweit kann sich der Staat eine geschlechtsneutrale oder nicht eindeutig geschlechtsspezifische Ordnung als ethische Norm leisten?

Die ausgebrochene Debatte zwischen Verteidigern des Nationalgefühls und Befürwortern der internationalen Wahlfreiheit führte zur neuen Betonung der Verankerung des Namensrechts in der verfassungsrechtlichen Garantie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes: "Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."). Als Folge dieser neuen Richtung treten bei Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Standesbeamten über Vornamen vier Fronten auf: 1) die Bürgerschaft, vertreten durch die Eltern, ausgestattet mit der aus dem Sorgerecht stammenden Namenwahlfreiheit; 2) der Staat, vertreten durch die Standesbeamten, ausgestattet mit dem Recht auf Ordnung; 3) das Kind, mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, begrenzt durch ein Pflichtbewußtsein gegenüber anderen; 4) die Gesellschaft, gleichbedeutend mit dem Umfeld, im dem das Kind aufwächst.

Das gesellschaftliche Umfeld eines Kindes ist seit den achtzigern Jahren in der Rechtsprechung der Schlüssel im Vornamensrecht geworden. Wie es aber benutzt wird, um dem alten Begriff "Sitte und Ordnung" weiter Rechnung zu tragen, wird aus einem Tübinger Fall deutlich: Zwei deutsche Elternteile wünschten sich für ihre Tochter den Namen "Shantala". Die Eltern gaben als Begründung dafür an, daß der Namen durch das Buch des Geburtshelfers Frédéric Leboyer bekannt gemacht ist. Der Standesbeamte wendete dagegen ein: Der Name sei erfunden, die Eltern sollten einen weiteren weiblichen Vornamen zur eindeutigen Kennzeichnung des Kindesgeschlechts hinzufügen. Dieser Aufforderung kamen die Eltern nicht nach. Das Standesamt legte als weitere Argumentation vor: Ganz besonders bei "Namenimporten" ... müsse auf das Wohl des Kindes als Maßstab abgestellt werden. "Shantala" ist als Vorname im deutschen Sprachraum nicht gebräuchlich. Hieraus könnten sich für das Kind im weiteren Leben Nachteile

⁷⁷ StAZ 6/1986, 169-173, 171, "Shantala" kann als einziger weiblicher Vorname erteilt werden (Tübingen). In angelsächsischen Räumen (Großbritannien und Commonwealth Ländern) gehört Namengebung zu dem unbeschränkten Rechten des einzelnen Bürgers. Das "common law", im Gegensatz zum kanonischen Recht, beurteilt Namengebung als eine reine Willkür- und Zufallssache. Seit den siebziger Jahren gilt dieses Recht auch für fremde Staatsangehörige (Halsbury's Laws of England, 4th Edition, 1973, Vol. 4, Aliens, Para. 971; 4th Edition Revised, 1994, Vol. 4(2), British Nationality, Para. 80).

ergeben. Anzeichen, die es aufgrund der Abstammung rechtfertigen würden, einen indischen Vornamen zu verwenden, lägen nicht vor, da beide Elternteile Deutsche seien. Es bestünden Zweifel, ob die Bezeichnung "Shantala" eindeutig ein weiblicher Vorname sei. Zwar seien im deutschen Sprachgefühl die meisten Vornamen, die auf

"a" endeten, weiblich, dies gelte jedoch nicht uneingeschränkt. Es seien auch zahlreiche fremdsprachliche Vornamen bekannt, die auf "a" endeten und dennoch ohne Zweifel einem männlichen Namensträger zugeordnet würden. Hinzu gehörten insbesondere die alttestamentarischen Namen Josua, Jesaja, Jeremia und Hosea, aus dem Russischen die Namen Grischa, Joscha, Mischa, Sascha. Dieser Grundsatz der geschlechtsspezifischen Vornamen habe seine Rechtfertigung auch darin, daß jedes Kind ein Recht auf einen Vornamen habe, mit dem keine *Identifikationsprobleme* [von Verf. hervorgehoben] verbunden seien. Das Landratsamt schloß sich der standesamtlichen Bewertung an. Das Amtsgericht hingegen stellte sich auf die Seite der Eltern. Das Gericht befürchtete, daß "der Begriff 'Sitte und Ordnung' ein Einfallstor für Irrationalitäten in die Vornamensrechtsprechung darstellt" und die Bürger der deutschen Staates in eine objekthafte Rolle drängen könnte⁷⁸. Mit einem Zitat aus dem "Cuno Josua"-Fall aus dem Jahre 1938, in dem deutschen Eltern verweigert wurde, ihrem Kind einen "jüdisch" klingenden Namen zu geben, deutete das Gericht an, daß es sich mit den Präzedenzfällen aus den dreißiger Jahren vertraut gemacht hat. Die vom Standesamt hervorgebrachte Argumentation ähnelte der von zwei Fällen aus dem Jahre 1927, dem schon angeführten Fall eines Bauarbeiters, der seine Tochter "Sonja" nennen wollte.⁷⁹ Im selben Jahr hatte das Landgericht Freiburg einen von deutschen Eltern ausgewählten französischen Namen für ihre Tochter abgelehnt, weil es nachteilig für das Kind wäre. Das Gericht stützte sich auf eine Beurteilung des politischen Umfeldes des Kindes: Der Vornamen "Noelie Zélie" würde unter den gegebenen Verhältnissen zwischen Deutschen und Franzosen gewiß Anstoß erregen.⁸⁰

Mit Recht beobachtete das Tübinger Amtsgericht beunruhigt, wie der Staat die Aufrechterhaltung der "natürlichen Ordnung" mit dem Kindeswohl und der freien Entfaltung der Persönlichkeit zu verbinden versucht. In der Tat haben verschiedene Gerichte erkannt, daß das Umfeld des Kindes vielschichtig ist: Mal mit dem Deutschtum, mal mit dem übernationalen, mal mit geschlechtsspezifischen Funktionen verbunden, mal geschlechtsneutral. Scheinbar hat aber keines ausdrücklich zur Kenntnis genommen, wie schwer

⁷⁸ StAZ 6/1986, 169-173, 170 u. 172.

⁷⁹ s. Fußnote 12.

⁸⁰ StAZ 1927, 294, Eintragung ausländischer Vornamen.

es ist festzulegen, was an einem bestimmten Namen deutsch, ausländisch, international, weiblich, männlich oder neutral ist. Schon die Aufgabe, klar zu machen, was weiblich ("o" wie in Elinor⁸¹) oder was männlich ("o" wie in Theodor) ist, ist schwierig, genauso wie es früher mühselig war, "jüdisch" von "arisch", "farbig" von "schwarz" oder "weiß" zu unterscheiden.⁸² Die Folge dieser Haarspalterei ist, daß das Umfeld eines Kindes deutschen Eltern anders betrachtet wird als das eingebürgerter Eltern oder binationaler Eltern. Die Wahlfreiheit des deutschen Teils der Bürgerschaft (früher "rein deutsch" genannt) scheint enger gezogen zu werden als für den "halb-deutschen" Teil: "Denn dieses Recht [auf freie Entfaltung der Persönlichkeit] kann nicht dahingehend verstanden werden, daß es dem einzelnen ermöglicht, einem Kind eine indische Sachbezeichnung als bislang ungebrauchlichen Vornamen zu geben, wenn dieser allein bzw. zusammen mit dem weiteren Vornamen das Geschlecht nicht hinreichend erkennen läßt. Abgesehen davon sind im vorliegenden Fall weder Mutter noch Vater des Kindes indischer Herkunft. Die Mutter als Sorgeberechtigte ging jedenfalls ursprünglich davon aus, daß der von ihr gewählte Vorname in Indien als solcher vorkommt"⁸³. Der Staat verknüpft Nationalgefühl mit der natürlichen Geschlechtsordnung. Das Nationalgut beruht auf einem Abstammungskonstrukt, welches wiederum ein Genderkonstrukt beinhaltet, jetzt verkleidet mit dem modernen Rechtsbegriff "Persönlichkeitsentfaltung".

Schlußbetrachtung: Die natürliche Ordnung der Menschenwürde

Durch das Namengebungsrecht hält der Staat die Grundlage der Abstammungszuordnung sowie die im Genderkonstrukt beinhaltete Ungleichheit intakt. Mit zunehmenden binationalen Elternschaften fällt es dem Staat immer schwerer die Abstammungsordnung aufrecht zu halten. Im Bereich Genderzuordnung bleibt der Staat jedoch beharrlich: Von Geburt an wird das weibliche Kind von dem männlichen Kind unterschieden und dementsprechend müssen das weibliche und männliche Kind deutlich geschlechtskennzeichnend (nicht einmal geschlechtsneutral) benannt werden. Deutliche

⁸¹ StAZ 2/1996, 43-44, "Gor" kann als weiblicher ['neutraler'] Vorname jedenfalls dann erteilt werden, wenn ein zweiter - eindeutig weiblicher - Vorname hinzugefügt wird [Gor Victoria] (Düsseldorf).

⁸² Lon Fuller, *The Morality of Law*, New Haven, Yale University Press, 1971, über die Unmöglichkeit "schwarzen", "weißen", "Juden", "Arier" zu definieren ohne zahlreichen Widersprüchen und Anomalien.

⁸³ StAZ 1/1981, 26-27, "Aranya" ist auch im indischen Sprachraum kein Vorname, OLG Karlsruhe [Aranya II Urteil].

Geschlechtsoffenkundigkeit (versus Geschlechtsneutralität⁸⁴) durch Vornamensrecht ist heutzutage genau so wichtig für die Gender(ver)ordnung wie für Familienstatusankündigung durch Trachtenkleidung in vergangenen Jahrhunderten. Juristische Grundlage dieser Auffassung in der Nachkriegszeit ist eine Entscheidung aus dem Jahre 1959, in der der Bundesgerichtshof sein Mißfallen an der Zulassung eines weiblichen Beivornamens (Antoinette/Antonia) für einen Knaben durch das Oberlandesgerichts Saarbrücken mit donnernder Klarheit äußerte: "[es] ... widerspricht der rechten, durch Sitte und Herkommen gefestigten Ordnung..."⁸⁵, nämlich "der natürlicher Ordnung der Geschlechter"⁸⁶. Beinahe vierzig Jahre später wird diese Grundhaltung immer noch autoritativ zitiert. Der Gesetzesprecher sieht darin keine Verletzung der Gleichheit. Montesquieu lehrte uns, daß alle Menschen in der Gleichheit geboren werden, aber sie wissen nicht, sich in der Gleichheit zu erhalten. Dazu stellt R. De Giorgi fest: Durch die Gesellschaft verliert man jene Gleichheit, die man dann nur durch das Gesetz zurückerwerben kann.⁸⁷ Das Namensrecht scheint dem Gegenteil Rechnung zu tragen: Durch das Gesetz verliert frau/man jene Gleichheit, und die Gesellschaft muß es zurückgewinnen.

Die Tatsache, daß Gerichte wie das Tübinger Amtsgericht ("Shantala"-Fall) die Irrationalitäten des Namensgebungsrechts durchschaut, gibt Grund zur Hoffnung. Es wird anerkannt, daß der Staat durch die Befugnisse des Standesamts über die Namensgebung Aspekte der altertümlichen ständischen Gesellschaft bewahrt.⁸⁸ Die Rechtfertigungsgründe hierfür werden fragwürdiger.

Das in der bundesrepublikanischen Verfassung verankerte Persönlichkeitsrecht (Artikel 2) im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Menschenwürde (Artikel 1)⁸⁹ birgt in sich neue Chancen, wobei der Staat seine eigenen Ziele und das gesellschaftliche Umfeld anders definieren kann. Persönlichkeitsrecht stellt den Mensch in den Mittelpunkt. Die Würde des Menschen ist nur durch die freie Entfaltung der Persönlichkeit mit Rücksicht auf die Würde der anderen realisierbar. Menschenwürde ist auch nicht teilbar. Eine

⁸⁴ StAZ 6/1995, 173-175, 174, Nicola Andrea zulässig für Knaben.

⁸⁵ a.a.O., 135.

⁸⁶ a.a.O., 134.

⁸⁷ Raffaele De Giorgi, Gleichheit und Billigkeit im Rechtssystem. Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit, Festschrift für Werner Kawietz, Berlin, Duncker & Humblot, 1993, 335-347, 335.

⁸⁸ Hepting, a.a.O., 1996, 2, 10.

⁸⁹ Artikel 1 Abs. 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.

weibliche Menschenwürde sowie eine männliche oder nationale oder ausländische Menschenwürde kann es nicht geben. Von daher sollte ein Leistungsstaat⁹⁰ sich fragen: Soll er die natürliche Ordnung der Geschlechter mit Hilfe des Namenrechts aufrechterhalten oder sieht es seine Aufgabe darin, eine gleiche Würde der Menschen zu gewährleisten? Wenn der Staat sich für letztere Zielsetzung entscheidet, kann nur ein Kriterium für Einmischung in die Namensgebung gelten und zwar, ob der Name menschenunwürdig oder menschenverachtend ist. Wenn der Staat den Schwerpunkt seiner Pflichten darin sieht, ermöglicht er ein kreatives Zusammenkommen der Bürgerschaft, des Staats und der Gesellschaft inmitten einer globalen Gemeinschaft.⁹¹ Ein entsprechendes Beispiel liefert das schwedische Namensrecht. Ein Verzeichnis aller Namen in Schweden beinhaltet Namen der Einheimischen und Namen, die durch Einwanderung hinzugekommen sind.⁹² Aus diesem Namensbestand dürfen Personen mit Genehmigung des Standesamtes neue Namen aussuchen. Der eingewanderte Auswärtige wird dadurch als Teil der inländischen Gemeinschaft aufgenommen.

Artikel 1 und 2 der bundesrepublikanischen Verfassung liefern eine feste Grundlage für eine demokratische Gemeinschaft, deren Kernstruktur aus "dem unteilbaren Mensch" besteht und auf die gesamte Staatsordnung ausstrahlen kann. Das Unteilbarsein garantiert als "gemeinsamen Nenner" die Integrität der Menschen. Dadurch kann der Staat mehr als Band der Zugehörigkeit⁹³ agieren und weniger als Abgrenzungsmacht. Eine Gemeinschaft, in der der Mensch im Mittelpunkt steht, setzt natürlich voraus, daß Menschen ihre Würde gegenseitig anerkennen. Eine "natürliche Ordnung", die die Menschen nach Geschlecht und Abstammung aufspaltet, setzt als Maßstab das Äußerliche, das Aussehen eines Menschen, was in einer "natürlichen menschlichen Ordnung" unbedeutend ist. Darauf soll der Staat seine rechtliche Eingriffe in Lebenssachverhalte richten.

⁹⁰ Peter Häberle, Die Verfassung des Pluralismus. Studien zur Verfassungstheorie der offenen Gesellschaft, Königstein/Ts., Athenäum, 1980, 171.

⁹¹ Vgl. R. Baubock, Modelle der Staatsbürgergemeinschaft und Einbürgerungsregeln, Tagung: Diskriminierung, Rassismus und Staatsbürgerschaft in Großbritannien und Deutschland, Berlin, 25.-27.11.1993, zur Behauptung, daß eine wohlgeordnete demokratische Gesellschaft keine Gemeinschaft sei.

⁹² StAZ 1/1976, 22-23, Verwaltungsmäßige Erfassung der Personennamen in Schweden.

⁹³ V. Klepp, Eröffnungsvortrag der Tagung "Diskriminierung, Rassismus und Staatsbürgerschaft in Großbritannien und Deutschland", 25.11.1993, Berlin.